

Lohntarifvertrag

vom
13. Februar 2019

Zwischen dem

**Verband der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.,
Münster**

und der

IG Metall Bezirk Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

wird in Umsetzung des zentralen Verhandlungsergebnisses vom 13. Februar 2019 in Bielefeld folgender Lohntarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Lohntarifvertrag erstreckt sich:

1. sachlich: auf alle Betriebe und Abteilungen mit textilindustrieller, textiltechnologischer und verwandter Fertigung. Miterfasst sind - auch sofern sie einem Textilbetrieb angegliedert sind oder mit ihm in Konzernverbindung stehen - Betriebe/Abteilungen mit Ersatz- und Ergänzungsfertigung bzw. Servicefunktion sowie sonstige Betriebe und Abteilungen, in denen Textilien, Natur-, Kunst- und synthetische Fasern bzw. -stoffe be- und verarbeitet werden.
2. persönlich: auf alle Arbeiter

Tarifgebunden sind gem. § 3 TVG die Mitglieder der vertragschließenden Parteien.
3. räumlich: auf die Länder Niedersachsen (ohne ehem. Reg.-Bez. Osnabrück) und Bremen

§ 2 Entlohnung

1. Die Tätigkeiten sind in den Lohngruppenverzeichnissen für die Fachsparten in 8 Lohngruppen mit je einer Zwischenlohngruppe eingestuft (Anlage A).

2. Die Entlohnung erfolgt nach den in den Lohn tafeln für 8 Lohngruppen mit je einer Zwischenlohngruppe festgelegten Sätzen (Monatslöhne: Anlagen B1 und B2 und Stundenlöhne: Anlagen C1 und C2). Lohn tafeln und Lohngruppenverzeichnisse sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.
3. Im Lohngruppenverzeichnis nicht aufgeführte Tätigkeiten können – soweit nicht eine betriebliche Vereinbarung erfolgt – nur durch die Tarifvertragsparteien eingruppiert werden.
4. Neu eingestellte Arbeitnehmer, die erstmals für die von ihnen zu verrichtende Tätigkeit eingearbeitet werden müssen, erhalten für die Dauer der Einarbeitungszeit – längstens jedoch für 8 Wochen – 90 % des Lohnes der Lohn- bzw. Zwischenlohngruppe, für die sie eingearbeitet werden.

Nach dieser Zeit haben sie Anspruch auf den Voll-Lohn.

§ 3 Lohnregelung

1. **Ab dem 01. August 2019** werden die Monatsgrundlöhne auf Basis der Tariftabellen vom 01.09.2018 **um 2,6 % erhöht**.

Arbeitgeber und IG Metall können aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Vereinbarung die Erhöhung teilweise oder vollständig absenken. Voraussetzung ist, dass für die Zeit der Absenkung eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden muss.

Teilzeitbeschäftigte haben einen Anspruch im Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.

2. **Ab dem 01. September 2020** werden die Monatsgrundlöhne um **weitere 2,3 %** erhöht.

Teilzeitbeschäftigte haben einen Anspruch im Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.

3. Für die im Zeitlohn tätigen Arbeitnehmer und diesen Gleichgestellten (Prämienarbeiter, deren Prämie in keinem prozentualen Verhältnis zur Tariflohnbasis steht), gelten die Zeitlohnsätze.
4. Vorarbeiter erhalten einen Zuschlag von 12,5 % auf den tariflichen Stundenlohn der ihnen unterstellten Mitarbeiter.

§ 4 Absicherung

Die in den Betrieben an reine Zeitlöhner (also nicht Akkord- und Prämienlöhner) gezahlten übertariflichen Zulagen gelten mit 33 1/3 % als tariflich abgesichert. Diese Absicherung bezieht sich auf die Höhe der übertariflichen Zulage bei Abschluss dieses Tarifvertrages.

Diese Klausel findet keine Anwendung bei betrieblichen oder tariflichen Höherstufungen und Höhergruppierungen.

§ 5 Akkordregelung

Für die Akkordregelungen gilt § 9 C des Manteltarifvertrages vom 12. Januar 1978. Die Akkordrichtsätze bestimmten sich nach den in den Lohn tafeln (Anlagen B und C) aufgeführten Sätzen.

Spitzenverdienste einzelner dürfen nicht Anlass zur Akkordherabsetzung sein.

§ 6 Gütestelle

Zur Beilegung etwaiger Auslegungsschwierigkeiten, die bei Durchführung dieses Lohn tarifvertrages entstehen, kann eine Gütestelle gebildet werden, die von Fall zu Fall mit je 3 Vertretern der vertragschließenden Parteien besetzt wird. Der Vorsitz wechselt. Anrufungsberechtigt sind die vertragschließenden Verbände. Entstehende Kosten trägt jeder Verband selbst.

§ 7 Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.02.2019 in Kraft und kann erstmals zum 31.01.2021 mit einer Frist von 2 Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Kündigung dieses Tarifvertrages während der Kündigungsfrist in Verhandlungen einzutreten.

Keinen Anspruch aus diesem Lohn tarifvertrag haben solche Arbeitnehmer, die am Tage des Tarifabschlusses das Arbeitsverhältnis beendet haben.

Münster/Hannover, den 13. Februar 2019

Verband der Nordwestdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.,
Münster

IG Metall Bezirk Niedersachsen und
Sachsen-Anhalt